



<b>Entscheidinstanz:</b>	Regierungsrat
<b>Geschäftsnummer:</b>	RRB Nr. 1745/2006
<b>Datum des Entscheids:</b>	13. Dezember 2006
<b>Rechtsgebiet:</b>	Administrativmassnahmen im Strassenverkehr
<b>Stichwort:</b>	Führerausweisentzug – Geschwindigkeit Führerausweisentzug – differenzierte Dauer
<b>verwendete Erlasse:</b>	Art. 16 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz Art. 33 Abs. 5 Verkehrszulassungsverordnung

#### **Zusammenfassung:**

Jede Geschwindigkeitsüberschreitung schafft eine Gefährdung des Strassenverkehrs, nach deren Ausmass richten sich die Schwellenwerte für die anzuordnende Massnahme bzw. Beurteilung, ob eine einfache oder grobe Verkehrsregelverletzung vorliegt.

Art. 33 Abs. 5 VZV geht nicht vom Verzicht des Entzugs für eine bestimmte Ausweiskategorie aus, sondern lediglich von einer unterschiedlichen Dauer betreffend die einzelnen Kategorien. Die gesetzliche Mindestentzugsdauer bleibt in jedem Fall und für alle Kategorien bestehen.

#### **Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):**

Sachverhalt:

Der Rekurrent lenkte am \*\*. August 2005, ... Uhr, das Motorrad ZH xyz auf der Schaffhauerstrasse in N. Richtung A. Dabei überschritt er gemäss Messung durch ein automatisches Verkehrsüberwachungsgerät die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h ausserorts um 34 km/h (nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge). Der Rekurrent bestritt den ihm vorgehaltenen Sachverhalt anlässlich der polizeilichen Befragung vom \*\*. September 2005 insofern, als er aussagte, er sei zwar an besagtem Tag an dieser Stelle unterwegs gewesen, jedoch nicht so schnell und zu einer früheren Uhrzeit. Er kenne sowohl die Strecke (Arbeitsweg) als auch die Messstellen und zweifle an der Messung. Als seit über dreissig Jahren unbescholtener Motorradfahrer achte er auf die Geschwindigkeit, weil er als Verkaufsleiter auf den Führerausweis angewiesen sei.

Mit Verfügung vom \*\*\* entzog die Rekursgegnerin (Strassenverkehrsamt, Abteilung Administrativmassnahmen, AMA) dem Rekurrenten den Führerausweis für die Dauer von drei Monaten mit Wirkung ab \*\*\*; sie untersagte ihm das Führen von Motorfahrzeugen aller Kategorien und Unterkategorien und ordnete an, der Führerausweis und «allfällig vorhandene weitere Ausweise» seien bis zum Datum des Vollzugsbeginns einzusenden.



Aus den Erwägungen:

6. a) Gemäss der Rechtsprechung wird durch jede Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, unabhängig von den konkreten Begleitumständen (Verkehrsdichte, Strassen- und Sichtverhältnisse), eine Gefährdung des Strassenverkehrs geschaffen; diese ist umso grösser, je höher die gefahrene Geschwindigkeit ist (BGE 108 Ib 65 E. 1). Eine schwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG bzw. objektiv eine grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG ist ungeachtet der konkreten Umstände gegeben, sofern der Lenker die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf einer Autobahn um 35 km/h, ausserorts um 30 km/h oder innerorts um 25 km/h überschritten hat (BGE 124 II 259 E. 2b/bb und c mit Hinweisen). Diese Schwellenwerte gelten explizit auch unter dem neuen Recht (BGE 132 II 234 E. 3). Das Vorbringen des Rekurrenten, er habe keine Gefährdungssituation geschaffen, ist daher unbehelflich.
- b) Durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ausserorts um 34 km/h hat der Rekurrent einen Anwendungsfall von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG gesetzt, weshalb ihm der Führerausweis zwingend für mindestens drei Monate zu entziehen ist (Art. 16c Abs. 2 lit. a SVG).
7. Die gesetzliche Mindestentzugsdauer darf nicht unterschritten werden (Art. 16 Abs. 3 SVG). Dies gilt nach dem seit dem 1. Januar 2005 in Kraft stehenden Recht absolut (Urteil des Bundesgerichts vom 7. September 2006, 6A.38/2006 E. 3). Daran vermögen weder die geltend gemachte berufliche und private Massnahmeempfindlichkeit noch der bei langjähriger Fahrpraxis bis zum fraglichen Vorfall unbelastete Leumund als Motorradlenker etwas zu ändern. Die Rekursgegnerin hat es bei der gesetzlichen Mindestentzugsdauer bewenden lassen und damit die Umstände des Einzelfalls (Art. 16 Abs. 3 Satz 1 SVG), namentlich die berufliche Massnahmeempfindlichkeit, im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.
8. a) Der Rekurrent beantragt, es sei ein differenzierter Entzug anzuordnen; dem Sinne nach ist sein Begehren auf die Belassung des Führerausweises für leichte Motorwagen (Kategorie B), d. h. auf den Verzicht auf einen Ausweisentzug für diese Kategorie, gerichtet.
- b) Nach Art. 33 Abs. 1 VZV hat der Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises einer Kategorie den Entzug aller Kategorien zur Folge. Ein solch umfassender Ausweisentzug entspricht dem Gesetzeszweck, wonach der fehlbare Lenker durch den Entzug zu mehr Sorgfalt und Verantwortung erzogen und von weiteren Verkehrsdelikten abgehalten werden soll (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Mai 2002, 6A.21/2002 E. 4.3; BGE 128 II 173 E. 3b). Der differenzierte Entzug im Sinne von Art. 33 Abs. 5 VZV ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung restriktiv zu handhaben, weil die beabsichtigte erzieherische Wirkung des Warnungsentzugs und die Verkehrssicherheit nicht in Frage gestellt werden sollen. Der Gesetzeszweck verlangt auch, dass der Entzug für die verschiedenen Ausweiskategorien im gleichen Zeitraum wirksam wird, und verbietet die Anordnung des Entzugs nur während der Freizeit (BGE 128 II 173 E. 3b).
- c) Nach dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Regelung erstreckt sich auch ein differenzierter Entzug auf alle Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien. Auch bei Anerkennung eines Härtefalles wäre es demzufolge bundesrechtswidrig, wenn für eine



bestimmte Fahrzeugkategorie auf einen Entzug verzichtet würde. Bereits aus diesem Grund kommt es nicht in Betracht, dem Begehren des Rekurrenten zu entsprechen. Im Übrigen ist er als Führer von leichten Motorwagen nicht unbescholten, wurde er doch mit Verfügung der Rekursgegnerin vom 29. September 2003 verwarnt, weil er am 11. Juli 2003 als Lenker eines Personenwagens auf der O-strasse die zulässige Innerortshöchstgeschwindigkeit von 50 km/h um mindestens 22 km/h überschritten hatte, weshalb die Voraussetzung gemäss Art. 33 Abs. 5 lit. b VZV nicht erfüllt ist. Somit kann offen bleiben, ob als gesetzliche Mindestdauer im vorliegenden Fall diejenige zu verstehen wäre, welche Art. 16c Abs. 2 lit. a (SVG) nach einer schweren Widerhandlung vorschreibt (drei Monate), oder ob eine Verkürzung auf die im Gesetz vorgesehene «absolute» Mindestdauer von einem Monat grundsätzlich in Betracht käme.